



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

34. Jahrgang

Potsdam, den 28. März 2023

Nummer 7

**Gesetz zur Änderung der Gesetze der Stiftungen öffentlichen Rechts
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg zur Beschlussfassung in Videokonferenzen und
zur Anpassung an steuerrechtliche Regelungen**

Vom 24. März 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Kulturstiftungsgesetzes

Das Brandenburgische Kulturstiftungsgesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. I Nr. 13) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Stiftung kann jeweils durch Satzung für Betriebe gewerblicher Art bestimmen, dass der Betrieb nach Maßgabe des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.“

2. In § 7 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und ändert“ gestrichen und das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen nach § 2 Absatz 5.“

- c) In Absatz 4 Satz 3 und in Absatz 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Sitzungen können unter Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder mittels elektronischer Kommunikation, insbesondere Videokonferenztechnik, durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen die Sitzung verfolgen können.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Anwesend oder vertreten ist auch, wer identifizierbar im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet ist.“
- bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Anwesenden“ durch die Wörter „anwesenden oder vertretenen Mitglieder“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 wird jeweils das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 13 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Kleist-Museum“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Kleist-Museum“ vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Stiftung kann jeweils durch Satzung für Betriebe gewerblicher Art bestimmen, dass der Betrieb nach Maßgabe des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.“
2. In § 7 Absatz 6 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satzung sowie Satzungsänderungen“ durch die Wörter „Stiftungssatzung sowie ihre Änderungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen nach § 2 Absatz 4.“

- c) In Absatz 6 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Sitzungen können unter Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder mittels elektronischer Kommunikation, insbesondere Videokonferenztechnik, durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen die Sitzung verfolgen können.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Anwesend oder vertreten ist auch, wer identifizierbar im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet ist.“
- bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „anwesenden“ die Wörter „oder vertretenen“ eingefügt.
- c) In den Absätzen 3 und 7 wird jeweils das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 11 Absatz 6 wird jeweils das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
6. § 16 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Über das bei Errichtung der Stiftung im Übrigen eingebrachte Vermögen und über das während des Bestehens der Stiftung hinzugewonnene Vermögen treffen der Bund, das Land Brandenburg und die Stadt Frankfurt (Oder) im Falle der Stiftungsauflösung eine Vereinbarung, nach der das Stiftungsvermögen anteilig und unter Berücksichtigung der finanziellen Förderung dieser Stiftung dem Bund, dem Land Brandenburg und der Stadt Frankfurt (Oder) zufällt.“
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Flurstück“ wird die Angabe „139“ durch die Angabe „149“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Grundbuchblatt“ wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- c) In der Spalte „Größe in m²“ wird die Angabe „2.066“ durch die Angabe „1.458“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung Schloss Wiepersdorf

Das Gesetz über die Errichtung der Kulturstiftung Schloss Wiepersdorf vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Sitzungen können unter Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder mittels elektronischer Kommunikation, insbesondere Videokonferenztechnik, durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen die Sitzung verfolgen können.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Anwesend oder vertreten ist auch, wer identifizierbar im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet ist.“
 - bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „anwesenden“ die Wörter „oder vertretenen“ eingefügt.
- 2. In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ vom 14. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 31) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Pückler-Muskau“ ein Komma und die Wörter „der Künste im 19. Jahrhundert und der Rezeption“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Stiftung kann jeweils durch Satzung für Betriebe gewerblicher Art bestimmen, dass der Betrieb nach Maßgabe des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.“
- 2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land Brandenburg und die Stadt Cottbus/Chosébus können auf übereinstimmenden Wunsch der Stiftung weitere Vermögensgegenstände übertragen.“
- 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Erbgemeinschaft nach Theodora Gräfin von Pückler, geborene Gräfin zu Limburg-Styrum, geboren am 7. Dezember 1867, gestorben am 11. Dezember 1953, ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
 - d) In dem neuen Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satzung sowie Satzungsänderungen“ durch die Wörter „Stiftungssatzung sowie ihre Änderungen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen nach § 2 Absatz 4.“
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Sitzungen können unter Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder mittels elektronischer Kommunikation, insbesondere Videokonferenztechnik, durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen die Sitzung verfolgen können.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Anwesend oder vertreten ist auch, wer identifizierbar im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet ist.“
- cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Anwesenden“ durch die Wörter „anwesenden oder vertretenen Mitglieder“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie in § 16 Satz 3 wird jeweils das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Stift-Neuzelle-Gesetzes

Das Stift-Neuzelle-Gesetz vom 1. Juli 1996 (GVBl. I S. 241) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Stiftung kann jeweils durch Satzung für Betriebe gewerblicher Art bestimmen, dass der Betrieb nach Maßgabe des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.“
2. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Kuratorium und die Geschäftsführung in Gestalt des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Mitglieder des Stiftungsrats sind ein Vertreter oder eine Vertreterin der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde, der oder die nicht zugleich mit der Rechtsaufsicht über die Stiftung befasst ist, als Vorsitzender oder Vorsitzende und ein Vertreter oder eine Vertreterin der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde sowie in zweijährigem Wechsel ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen und der katholischen Kirche. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die Stellvertretung des kirchlichen Mitglieds gehört jeweils der anderen Konfession an. Sind das Mitglied und seine Vertretung verhindert, kann das Mitglied eine bevollmächtigte Person entsenden.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung und legt die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung fest. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Der Stiftungsrat erlässt und ändert für die Tätigkeit der Stiftung erforderliche Satzungen. Die Stiftungssatzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsicht.

(3) Der Stiftungsrat beschließt den Wirtschaftsplan.

(4) Der Stiftungsrat tritt in der Regel zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzungen können unter Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder mittels elektronischer Kommunikation, insbesondere Videokonferenztechnik, durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen die Sitzung verfolgen können. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder gemäß Absatz 1 vertreten sind. Anwesend oder vertreten ist auch, wer identifizierbar im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet ist. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über den Wirtschaftsplan und dessen Änderung sowie Beschlüsse, die über bestehende Wirtschaftspläne hinaus Auswirkungen auf den Haushalt der Stiftung haben, können nicht gegen die Stimmen der für Kultur oder der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde gefasst werden.

(5) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen der oder die Vorsitzende des Kuratoriums und die Geschäftsführung beratend teil. Die Stellvertretungen der Stiftungsratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, auch wenn das Mitglied, das sie vertreten, selbst anwesend ist. Das Stimmrecht wird in diesem Fall vom Stiftungsratsmitglied ausgeübt.

(6) Das Nähere regelt die Stiftungssatzung.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Kuratorium sollen jeweils eine Vertretung der für Bildung, der für Landwirtschaft und der für Tourismus zuständigen obersten Landesbehörde, des Landkreises Oder-Spree, der Gemeinde Neuzelle, des Amtes Neuzelle, der für Denkmalpflege zuständigen Landesoberbehörde sowie der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Katholischen Kirche angehören.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nicht Vertreter oberster Landesbehörden sind“ durch die Wörter „keine obersten Landesbehörden vertreten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „einen Vorsitzenden“ die Wörter „oder eine Vorsitzende“ und nach den Wörtern „stellvertretenden Vorsitzenden“ die Wörter „oder eine stellvertretende Vorsitzende“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Geschäftsführers“ durch die Wörter „der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen. Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihr gegenüber wird die Stiftung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Stiftungsrates vertreten.“
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Geschäftsführer“ durch die Wörter „von der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Stiftungssatzung“ ersetzt.
6. In § 11 werden die Wörter „das für Kultur zuständige Ministerium“ durch die Wörter „die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“

Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten“ durch die Wörter „eine bevollmächtigte Person“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sitzungen können unter Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder mittels elektronischer Kommunikation, insbesondere Videokonferenztechnik, durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen die Sitzung verfolgen können.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter“ durch die Wörter „eine bevollmächtigte Person“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Anwesend oder vertreten ist auch, wer identifizierbar im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet ist.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2023

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg